

Vereinbarung zur Nutzung eines Apple iPad

Zwischen

dem Landkreis Mayen-Koblenz

vertreten durch den Landrat

Herrn Dr. Alexander Saftig

Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

– im Nachfolgenden „Landkreis“ genannt –

und

der Schülerin / dem Schüler:

Vorname

Nachname

Schule

– im Nachfolgenden „nutzungsberechtigte Person“ genannt –

vertreten durch¹ Frau / Herrn:

Vorname

Nachname

als personensorgeberechtigte Person

wohnhaft in

Adresse

– im Nachfolgenden „personensorgeberechtigte Person“ genannt –

wird das Folgende vereinbart:

¹ Vertretung entfällt, wenn die Schülerin/ der Schüler volljährig ist.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Landkreis stellt der nutzungsberechtigten Person das nachfolgende Gerät für die unter § 2 bestimmte Dauer zur Verfügung:

Bezeichnung: iPad Wi-Fi

Modell / Seriennummer: _____

Inventarnummer:

Zubehör: STM Dux Plus DUO Schutzhülle, Netzteil, Ladekabel

Anschaffungsjahr: _____

- (2) Das iPad, inklusive Zubehör wird der nutzungsberechtigten Person für den vertragsgemäßen Gebrauch zur Verfügung gestellt. Als vorrangiger vertragsgemäßer Gebrauch gilt die Nutzung für schulische Zwecke. Ziel ist es, der Schülerin bzw. dem Schüler die Teilnahme am digitalen Unterricht (einschließlich Vor- und Nachbereitung) zu ermöglichen.
- (3) Durch den Einsatz digitaler Medien soll aber auch die Digitalkompetenz der Schülerinnen und Schüler gesteigert werden. Insofern ist auch der private Einsatz der Geräte möglich. Die Verwaltung der Geräte über ein MDM System lässt jedoch keine eigenverantwortliche Installation von Apps zu. Die Nutzung kann insofern nur über die installierten Apps oder den Browser erfolgen.

§ 2 Dauer der Nutzung

- (1) Der Landkreis stellt der nutzungsberechtigten Person das unter § 1 (1) näher bezeichnete iPad nebst Zubehör für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) zur Verfügung. Das Eigentum des Landkreises an dem iPad und dem ausgehändigten Zubehör bleibt unberührt. Der Empfang des iPads nebst Zubehör ist durch die personen-sorgeberechtigte Person auf einem gesonderten Formblatt schriftlich zu bestätigen.
- (2) Dieser Vertrag über die Leihe des iPads verlängert sich automatisch für ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht rechtzeitig gekündigt, aus einem anderen Grund im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst oder aus sonstigem Grund beendet wird. Eine vorzeitige Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Schuljahresende zu erfolgen. Die Kündigung muss gegenüber der Schulabteilung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz unter www.tabletausleihe.kvmyk.de Abmeldung/Rückgabe durch Angabe des Rückgabegrundes erklärt werden.
- (3) Die Nutzung kann bereits früher enden, wenn die nutzungsberechtigte Person die Schule endgültig verlässt, beispielsweise aufgrund eines Schulwechsels, eines Schulausschlusses sowie nach Abbruch oder Abschluss der schulischen Ausbildung.
- (4) Mit Beendigung der Nutzungsdauer tritt die Fälligkeit des Rückgabeanpruchs ein. Die Rückgabe des iPads und des Zubehörs und die Abnahme durch die Kreisverwaltung sind zu dokumentieren.
- (5) Der Ausleihzyklus für ein iPad beträgt grundsätzlich 48 Monate. Der Ausleihzyklus beschreibt die maximale Verleihdauer eines iPads im Rahmen der iPad-Ausleihe.

§ 3 Pflichten und Rechte der Kreisverwaltung

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich, der nutzungsberechtigten Person das in § 1 aufgeführte iPad nebst Zubehör für den vereinbarten Zweck zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Landkreis stellt vor Übergabe des iPads inkl. Zubehör an die nutzungsberechtigte Person die Funktionsfähigkeit sicher und versieht das iPad mit einem Jugendschutzprogramm.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe des Gerätes zu verlangen, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht; dies ist insbesondere bei unsachgemäßen Umgang mit dem iPad und auch dann der Fall, wenn die nutzungsberechtigte Person Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht einhält.

§ 4 Pflichten und Rechte der nutzungsberechtigten Person

- (1) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, das iPad nebst Zubehör gemäß § 1 (2) zu nutzen. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person stellt durch technisch-organisatorische Maßnahmen (mindestens: Bildschirmsperre und Passwortsicherung) sicher, dass Unbefugte nicht auf den Datenbestand zugreifen oder Einsicht nehmen können.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person hat das iPad sowie das Zubehör pfleglich zu behandeln und in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Starke Erschütterungen sowie schädliche äußere Einflüsse sind zu vermeiden. Auch bei kurzen Transportwegen ist das Leihgerät zugeklappt, in der dafür vorgesehenen Tasche oder Hülle aufzubewahren.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person hat eigenmächtige Eingriffe in das Betriebssystem oder Veränderungen der eingerichteten Hard- und Softwareprofile sowie eine nicht autorisierte Installation von Applikationen zu unterlassen. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation, wie z.B. die Installation eines Jailbreak sind nicht zulässig.
- (5) Wartungen und Reparaturen sind nur durch den Landkreis oder durch seine Beauftragten durchzuführen. In der Regel ist auf den iPads ein Fernwartungstool installiert, das den Zugriff von außen auf das iPad ermöglicht. Die nutzungsberechtigte Person erklärt sich, mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung, mit dem Fernzugriff einverstanden und ermöglicht dem Landkreis oder dessen Beauftragten im Bedarfsfall den Fernzugriff zu Wartungszwecken.
- (6) Ein Verlust des iPads oder des Zubehörs, ein möglicher Reparaturbedarf sowie etwaige Mängel (z. B. infizierte Dateien) an dem iPad sind durch die nutzungsberechtigte Person innerhalb von 2 Werktagen an die in den allgemeinen Nutzungsbedingungen eingetragene E-Mailadresse (unter 2.9) anzuzeigen.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, das iPad und das Zubehör nach dem Ablauf der für die Nutzung bestimmten Zeit unverzüglich (innerhalb 3 Tagen) an den Landkreis zurückzugeben. Unabhängig davon ist das iPad nebst Zubehör unaufgefordert und unverzüglich (innerhalb 3 Werktagen) zurückzugeben, wenn die nutzungsberechtigte Person die o. g. Schule endgültig verlässt, beispielsweise aufgrund eines Schulwechsels, eines Schulausschlusses sowie nach Abbruch oder Abschluss der schulischen Ausbildung.

- (8) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, vor Rückgabe des iPads (bei Fernwartung zusätzlich: und vor einem Fernzugriff zu Wartungszwecken) etwaige auf dem Gerät befindliche personenbezogene Daten zu löschen. (Werkseinstellung).
- (9) Nach Erhalt des Gerätes und des Zubehörs sind diese auf Beschädigungen zu überprüfen. Wird Schaden festgestellt, muss dies unverzüglich dem Landkreis mitgeteilt werden.
- (10) Bei Diebstahl des iPads hat die nutzungsberechtigte Person umgehend Strafanzeige zu erstatten. Die polizeiliche Anzeige ist unaufgefordert der Schulabteilung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz per Mail an Tabletausleihe@kvmyk.de zu übermitteln.

§ 5 Nutzungsentgelt

- (1) Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der vierjährigen Nutzungsdauer des iPads. Es errechnet sich pro Schuljahr auf ein Viertel des Beschaffungspreises.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person entrichtet hierfür ein monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von monatlich 8,00 Euro (Jahresbetrag 96 EUR). Der Jahresbeitrag wird in zwei Raten von dem von der nutzungs- bzw. sorgeberechtigten Person angegebenen Konto abgebucht. Die erste Abbuchung erfolgt am 15.11. in Höhe von 40 EUR für den Zeitraum 01.08. bis 31.12., die zweite Abbuchung erfolgt am 15.03. in Höhe von 56 EUR für den Zeitraum 01.01. bis 31.07. In allen angegebenen Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) enthalten.

Bei An- und Abmeldungen während eines laufenden Schuljahres kann es zu anderen Abbuchungsbeträgen und –terminen kommen.

Die nutzungs- bzw. sorgeberechtigte Person erklärt sich damit einverstanden, dass der Jahresbeitrag in zwei Raten von dem von ihm anzugebenden Konto eingezogen wird und erteilt der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz ein gesondertes SEPA-Lastschriftmandat.

Der Zahlungspflichtige ist dafür verantwortlich, dass das von ihm angegebene Konto zum Zeitpunkt des Einzugs des Nutzungsentgeltes eine ausreichende Deckung aufweist. Falls die Lastschrift nicht eingelöst werden kann, können die dem Landkreis entstandenen Aufwendungen und Auslagen gegenüber der nutzungsberechtigten Person bzw. der sie vertretenden sorgeberechtigten Person als Schadensersatz geltend gemacht werden.

- (3) Sollte die Ausgabe des iPads nebst Zubehör erst im Laufe des Schuljahres erfolgen, ist das monatliche Nutzungsentgelt auch erst ab dem Monat der Übergabe des Geräts nebst Zubehör zu entrichten. Die Abbuchung mittels SEPA-Lastschriftmandat wird in diesem Fall von der Kreiskasse abweichend zu den unter § 5 (2) aufgeführten Abbuchungen entsprechend angepasst.
- (4) Die Pflicht, ein Nutzungsentgelt zu zahlen, gilt nicht für nutzungsberechtigte Personen, denen Lernmittelfreiheit gewährt wird. Sie erhalten das iPad nebst Zubehör unentgeltlich. Eine entsprechende Erklärung ist abzugeben. Die Überprüfung erfolgt durch die Schulabteilung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.
- (5) Im Falle der vereinbarungsgemäßen Rückgabe (§ 4 Abs. 7 und § 8), entfällt die Pflicht zur Entrichtung des Nutzungsentgelts ab dem Monat, der auf die Rückgabe folgt. Entsprechendes gilt bei Verlust des iPads; die Regelungen zur Haftung im Verlustfall bleiben unberührt.

§ 6 Haftung

- (1) Die nutzungsberechtigte Person haftet ab Übergabe des iPads für jeden Schaden (Verschlechterung, Verlust oder Untergang) an dem iPad, der durch ihn fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist, sofern der Schaden nicht durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurde.
- (2) Der Landkreis haftet für Schäden, die durch den Einsatz des iPads bei der nutzungsberechtigten Person entstehen, nur im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die in dieser Nutzungsvereinbarung als nutzungsberechtigt und die als personensorgeberechtigt bezeichneten natürlichen Personen haften als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB.

§ 7 Schadensersatzforderung

- (1) Das iPad sowie das Zubehör müssen pfleglich behandelt werden. Sind bei der Rückgabe an dem geliehenem iPad oder dem Zubehör übliche Gebrauchsspuren festzustellen, muss kein Schadensersatz geleistet werden. Übliche Gebrauchsspuren sind Spuren, die trotz pfleglichen Umgangs mit einem Gerät und unter Berücksichtigung des Verwendungszeitraums einen unvermeidlichen Prozess der Abnutzung widerspiegeln, die weitere Verwendbarkeit des iPads jedoch nicht beeinträchtigen
- (2) Wird das iPad nebst Zubehör beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben, muss der entstandene Schaden ersetzt werden.
- (3) Zur Bemessung der Höhe der eventuellen Schadensersatzforderung, wird der jeweilige Zeitwert des in der Nutzung befindlichen iPads zugrunde gelegt. Nutzungsentgelte, die andere nutzungs- oder personensorgeberechtigte Personen bereits bezahlt haben oder die im Falle der kostenlosen Nutzung vom Landkreis übernommen wurden, werden auf den ursprünglichen Beschaffungspreis angerechnet, um den Zeitwert zu erhalten; d.h., je länger ein iPad bereits zur Nutzung ausgegeben wurde, desto geringer ist sein Zeitwert aufgrund seiner verbleibenden Nutzungsdauer.
- (4) Aufgrund von Schulwechslern, Abbruch oder Abschluss der schulischen Ausbildung kann es dazu kommen, dass mehrere Personen ein iPad über den Zeitraum von vier Jahren nutzen. Dabei reduziert sich der Zeitwert des Geräts jedes Jahr um $\frac{1}{4}$ des Gesamtpreises.
- (5) Im Falle eines irreparablen Schadens endet der Vertrag mit der Rückgabe des Gerätes. Bei einem physikalischen Schaden (z.B. Displayschaden) ist das iPad dem Landkreis unverzüglich (innerhalb von 3 Werktagen) zurückzugeben. Mögliche Schadensersatzforderungen bleiben bestehen.
Anschließend kann ein neuer Vertrag für ein neues Gerät abgeschlossen werden.

§ 8 Kündigung

- (1) Eine Kündigung dieses Vertrages hat schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Schuljahresende (31.07.) zu erfolgen. Die Kündigung muss gegenüber der Schulabteilung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz unter www.tabletausleihe.kvmyk.de Abmeldung/Rückgabe durch Angabe des Rückgabegrundes erklärt werden.

- (2) Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so wird er automatisch um ein weiteres Schuljahr (12 Monate) verlängert. Die Vorschriften zum Vertragsende bei einem endgültigen Verlassen der Schule oder bei einem Schadensfall bleiben unberührt.

§ 9 Versicherung

Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer Beschädigung (z.B. bei Displayschaden) des Leihgerätes kann eigenverantwortlich durch die nutzungs- oder sorgeberechtigte Person eine Versicherung bei einem Versicherer nach Wahl abgeschlossen werden. Die Kosten für die Versicherung trägt der Versicherungsnehmer selbst. Möglicherweise sind entsprechende Versicherungsleistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen (Haftpflichtversicherung) bei der sorgeberechtigten Person enthalten oder können gegen eine kleine Gebühr dazu gebucht werden.

§ 10 Datenschutz

Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Insbesondere dürfen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordene personenbezogene Daten nur für die Durchführung dieser Nutzungsvereinbarung verwendet werden. Die Nutzung der personenbezogenen Daten für sonstige Zwecke oder eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Der nutzungsberechtigten Person ist bekannt, dass mit der regelmäßig auf dem iPad, für Wartungszwecke installierten Fernwartungssoftware, auch eine Ortung des iPads möglich ist und so das iPad z.B. bei Verlust gefunden werden könnte. Mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erklärt die nutzungsberechtigte Person dies zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind durch rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Vereinbarungsparteien verfolgten Zweck bzw. den Absichten der Vereinbarungsparteien angesichts von Sinn und Zweck dieser Vereinbarung, hätten sie die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit der jeweiligen Bestimmungen erkannt, möglichst nahekommen. Regelungslücken in dieser Vereinbarung gelten als durch eine Bestimmung geschlossen, welche die Vereinbarungsparteien nach Treu und Glauben vereinbart hätten, hätten sie die von dieser Vereinbarung nicht erfasste Angelegenheit bedacht. Zusätzlich zu den Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung können weitere spezifische Regelungen an der Schule für die Nutzung sowie den unterrichtsbezogenen Einsatz des iPad an der Schule und im Unterricht gelten.
- (2) Änderungen, Ergänzungen, Kündigung oder die Aufhebung dieser Nutzungsvereinbarung bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

NAMENSFELD

Unterschrift Landkreis

Unterschrift nutzungs- bzw. sorgeberechtigte
Person